

Verordnung über die Feldes- und Förderabgaben (FördAVO)

Vom 2. Februar 1993

Fundstelle: GVOBl. M-V 1993, S. 117

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15, 16, 18 geändert durch Verordnung vom 5. August 2010 (GVOBl. M-V S. 445)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertberechnung

- § 1 Entstehung des Feldesabgabeanpruchs; Feldesabgabeerklärung
- § 2 Entstehung des Förderabgabeanpruchs; Förderabgabevoranmeldung, Förderabgabeerklärung
- § 3 Form und Inhalt der Erklärungen
- § 4 Berichtigung von Erklärungen
- § 5 Abgabefestsetzung
- § 6 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe
- § 7 Vorbehalt
- § 8 Säumniszuschlag
- § 9 Aufzeichnungspflicht
- § 10 Prüfung
- § 11 Verjährung
- § 12 Errechnung des Marktwertes

Zweiter Teil

Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

Feldesabgabe

- § 13 Abweichende Feldesabgabe

- § 14 Befreiung

Kiese und Kiessande im Sinne der Bodenschätzziffer 9.23

- § 15 Marktwert

Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffer 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22

- § 16 Marktwert

Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzziffer 5

- § 17 Abgabesatz

- § 18 Marktwert

Sole

- § 19 Abgabesatz

- § 20 Marktwert

Erdwärme

- § 21 Befreiung von der Förderabgabe

Dritter Teil

Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

- § 22 Ordnungswidrigkeiten

- § 23 Inkrafttreten

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 1. Januar 1991 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 1991 (GVOBl. M-V S. 70), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung, die

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu delegieren vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77) verordnet der Wirtschaftsminister:

Erster Teil
Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung
sowie Marktwertrechnung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs;
Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum Ende des fünften Kalendermonats nach Ablauf eines jeden Jahres nach Erteilung der Erlaubnis (Erhebungszeitraum) beim Bergamt eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum zu entrichten. Das Bergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.

(3) Deckt sich der Erhebungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr, kann das Bergamt im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum und für den Übergang einen am 31. Dezember des vorhergegangenen Kalenderjahres endenden Rumpferhebungszeitraum zulassen.

§ 2*

Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tage die aus der Voranmeldung sich ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 000 Euro betragen wird und er dies dem Bergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben. Übersteigt die vom Abgabepflichtigen für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Förderabgabe die Summe der Abschlagszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum 30. Juni nachzuentrichten. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

(4) Das Bergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.

Fußnoten

*) § 2 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Verordnung vom 14. März 2003.

§ 3

Form und Inhalt der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern beim Bergamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlungen gegebenenfalls in Höhe der voraussichtlichen auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind, insbesondere die Grundsätze für die Ermittlung des Bemessungsmaßstabes und der Befreiungstatbestände.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu machen und dies schriftlich zu versichern.

§ 4

Berichtigung von Erklärungen

Erkennt ein Abgabepflichtiger nachträglich, daß eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- und Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu entrichten.

§ 5

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- und Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid des Bergamtes festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Bergamt die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umsätze zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

(1) Die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Auf die festgesetzte Förderabgabe werden für den Erhebungszeitraum entrichtete Abschlagszahlungen und gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 nachentrichtete Beträge angerechnet. Ist die Förderabgabeschuld größer als die Summe der anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den fällig gewordenen aber nicht entrichteten Abschlagszahlungen und Beträgen gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

§ 7

Vorbehalt

Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt wird spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist, unwirksam. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

§ 8*

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

Fußnoten

*) § 8 Abs. 1 geändert durch Verordnung vom 14. März 2003.

§ 9

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, daß sie dem Bergamt oder der von ihm beauftragten Behörde innerhalb angemessener Zeit eine Nachprüfung der Abgaberechnung ermöglichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 10

Prüfung

(1) Das Bergamt ist berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. Es kann eine andere Behörde mit der Prüfung beauftragen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage an die prüfende Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren. Durch die Verjährung erlöschen der Anspruch und der von ihm abhängende Anspruch auf Zahlungen von Säumniszuschlägen. Die zur Erfüllung eines verjährten Anspruchs geleisteten Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Frist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub oder durch Anmeldung im Konkurs.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(6) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 12

Errechnung des Marktwertes

(1) Der Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes wird vom Wirtschaftsminister errechnet und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. Seine Errechnung bedarf keiner Begründung.

(2) Der Abgabepflichtige hat dem Wirtschaftsminister bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Errechnung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 9 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend. Der Wirtschaftsminister kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Errechnung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche und juristische Personen, die

a) Naturgas verkaufen,

b) Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen,

sind verpflichtet, dem Wirtschaftsminister Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Errechnung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

(5) Bodenschätzsziffern im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage zur Verordnung über die Verteilung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. DDR I S. 1071) aufgeführten Ordnungsnummern.

Zweiter Teil

Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

Feldesabgabe

§ 13

Abweichende Feldesabgabe

Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2016 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenem Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenem Quadratkilometer.

§ 14*

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2011 wird der Abgabepflichtige von der Feldesabgabe auf Erlaubnisse zur Aufsuchung der in der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I S. 1071) unter den Nummern 2. bis 11. genannten Bodenschätze befreit.

Fußnoten

*) § 14

- neu gefaßt durch Verordnung vom 25. Januar 1995,

- geändert durch Verordnung vom 14. März 2003.

Kiese und Kiessande im Sinne der Bodenschätzziffer 9.23

§ 15

Marktwert

(1) Der Marktwert beträgt 50 vom Hundert des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/t.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge sind die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter der Meldenummer 0812 11 900 und 0812 12 103 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffer 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22

§ 16

Marktwert

(1) Der Marktwert beträgt 13 vom Hundert des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Kubikmeter.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzziffer 5e

§ 17*

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2011 fünf vom Hundert des Marktwertes.

Fußnoten

*) § 17

- neu gefaßt durch Verordnung vom 25. Januar 1995,

- geändert durch Verordnung vom 14. März 2003.

§ 18

Marktwert

(1) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Kubikmeter.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden

Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 0892 10 101, 0892 10 102, 0892 10 104 und 0892 10 105 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

Sole

§ 19

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2016 1 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 20*

Marktwert

Der Marktwert für Sole wird auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes festgestellt. Der Marktwert für Steinsalz ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

Fußnoten

*) § 20

- geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1995,
- neu gefaßt durch Verordnung vom 10. März 1998,
- Satz 2 geändert durch Verordnung vom 14. März 2003.

Erdwärme

§ 21*

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit.

Fußnoten

*) § 21 geändert durch Verordnung vom 14. März 2003.

Dritter Teil

Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht,
2. § 9 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht,
3. § 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht

nicht nachkommt.

(2) Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird dem Bergamt übertragen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Anmelde- und Zahlungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 für 1992 endet am 28. Februar 1993.

Schwerin, den 2. Februar 1993

Der Wirtschaftsminister

Conrad-Michael Lehment